



## **Allgemeinverfügung**

Das Landratsamt Ludwigsburg erlässt aufgrund von § 53 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) folgende Allgemeinverfügung zur Einführung einer ganzjährigen Leinenpflicht im Landschaftsschutzgebiet „Neckartal zwischen Benningen und Großingersheim mit angrenzenden Gebieten“.

### **§ 1 Leinenpflicht**

Hunde dürfen im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung nur an einer Leine mit maximal sieben Metern Länge mitgeführt werden.

Die Regelung des § 6 Ziffer 2 der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Neckartal zwischen Benningen und Großingersheim mit angrenzenden Gebieten“ bleibt hiervon unberührt.

### **§ 2 Geltungsbereich**

In den Geltungsbereich der Leinenpflicht werden folgende Grundstücke ganz oder teilweise einbezogen:

Auf dem Gebiet der Stadt Freiberg, Gemarkung Beihingen, die Flurstücksnummern:

3350/1, 3350/2, 3350/3, 3350/4, 3350/5, 3350/6, 3350/7, 3353, 3353/1, 3353/2, 3354, 3357, 3358, 3359, 3360, 3361, 3362, 3363, 3364, 3365, 3366, 3367, 3368, 3369, 3370, 3371, 3372, 3373, 3374, 3375, 3376, 3377, 3378, 3378/1, 3378/2, 3379, 3380, 3381, 3382, 3383, 3384, 3385, 3386, 3387, 3388, 3389, 3390, 3391, 3392, 3393, 3395, 3396, 3398.

Auf dem Gebiet der Gemeinde Ingersheim, Gemarkung Großingersheim, die Flurstücksnummern:

322, 335, 336, 336/3, 336/4, 336/5, 337, 337/1, 337/2, 337/3, 337/4, 337/5, 337/6, 337/7, 337/8, 337/9, 347, 348, 349/1, 349/2, 349/3, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364/1, 364/2, 365, 366, 367, 368/1, 368/2, 369/1, 369/2, 370, 370/1, 370/2, 371, 372, 373, 374, 375, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391/1, 391/2, 392, 393, 394, 395, 396, 399, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427/1, 427/2, 428, 429, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 439, 440/1, 440/2, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448/1, 448/2, 449, 450, 451, 452, 453, 454/1, 454/2, 454/3, 455, 456, 457, 458, 459/1, 459/2, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470,

471, 472, 473, 474/1, 474/2, 475, 477, 478, 479/1, 479/2, 479/3, 479/4, 481, 482, 483, 484/1, 484/2, 485, 486, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 501, 502, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 576.

Auf dem Gebiet der Gemeinde Pleidelsheim, Gemarkung Pleidelsheim, die Flurstücksnummern:

4336, 4336/1, 4337, 4339/1, 4339/2, 4339/3, 4339/4, 4339/5, 4340, 4341, 4342, 4343, 4344, 4345, 4346, 4347, 4348, 4350, 4351/1, 4351/2, 4352, 4353, 4354, 4355, 4356, 4357, 4363, 4364, 4365, 4366, 4367, 4368, 4369, 4370, 4372, 4373, 4374, 4375, 4376, 4377, 4378, 4379, 4380, 4381, 4383, 4384, 4386, 4387, 4388, 4389, 4390, 4392, 4393, 4394, 4395, 4397, 4398, 4399, 4400, 4402, 4403, 4404, 4406, 4407, 4408, 4409, 4410, 4411, 4412, 4413, 4414, 4415, 4416, 4418, 4419, 4420, 4421, 4422, 4424, 4425, 4426, 4427, 4428, 4429, 4430, 4431, 4432, 4433, 4434, 4435, 4436, 4437, 4438, 4439, 4440, 4441, 4442, 4444, 4445, 4446, 4447, 4449, 4451, 4452, 4453, 4454, 4455, 4457/1, 4457/2, 4457/3, 4457/4, 4457/5, 4457/6, 4458, 4459, 4460, 4461, 4462, 4463, 4464, 4465, 4466, 4467/1, 4470 (innerhalb der Aussichtsplattform), 4478, 4489, 4490, 4491, 4492, 4493, 4500/1, 4506.

Die betroffenen Flächen sind in einer Detailkarte vom 15. April 2015 flächig gelb im Maßstab von 1 : 2.500 dargestellt. Die Detailkarte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

### **§ 3 Sofortige Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Allgemeinverfügung tritt am 27.04.2015 in Kraft.

### **Begründung**

Angrenzend zu den Naturschutzgebieten „Altneckar“ und „Pleidelsheimer Wiesental“, die zugleich Vogelschutz- und FFH-Gebiet sind, wurde das Landschaftsschutzgebiet „Neckartal zwischen Benningen und Großingersheim mit angrenzenden Gebieten“ ausgewiesen. Die Tallandschaft zwischen Freiberg, Ingersheim und Pleidelsheim ist eine der letzten noch sehr naturnah wirkenden Flussabschnitte des Neckars im Landkreis Ludwigsburg. Ein Stück Restnatur mit seltenen Biotopen und bedrohten Tierarten hat sich als schmale Kulisse entlang des ehemaligen Flusslaufs und an dem früheren kleinen Baggersee eingerichtet.

Dieser Bereich ist aufgrund einer zunehmend massiven Nutzung der Naturschutzgebiete und des Landschaftsschutzgebiets als Freizeit- und Naherholungsgebiet stark in Bedrängnis geraten und in seiner Substanz in Gefahr. Freilaufende Hunde bedrohen die dort vorkommenden Wildtiere und die große und sehr seltene Pflanzenvielfalt, bedeutende Nisthabitats für zum Teil stark gefährdete Wildbienenarten und vor allem den Lebensraum von 180 teilweise streng geschützten Vogelarten (hiervon 60 Brutvögel).

Nach § 53 Abs. 3 Naturschutzgesetz (NatSchG) kann die Naturschutzbehörde „durch Rechtsverordnung oder Einzelanordnung das Betreten von Teilen der freien Landschaft aus Gründen des Naturschutzes [...]“ untersagen oder beschränken. Die zuständige untere Naturschutzbehörde kann somit in bestimmten Bereichen, wie zum Beispiel in Teilen des Landschaftsschutzgebiets „Neckartal zwischen Benningen und Großingersheim mit angrenzenden Gebieten“ zum Schutz der dort vorkommenden Tiere und Pflanzen eine Leinenpflicht verfügen. Die Leinenpflicht stellt eine Beschränkung des Betretens dar.

Bei der Leinenpflicht handelt es sich um das geeignete, erforderliche und angemessene Mittel, um die von den freilaufenden Hunden ausgehenden Gefahren für die Natur und die Tiere abzuwehren.

Das Mittel ist geeignet, da der Hundehalter durch die Leinenpflicht die unmittelbare Einwirkungsmöglichkeit auf das Tier ausüben kann. Die Gefährdung der Natur und der dort vorkommenden Tiere soll so vermieden und verhindert werden.

Die Leinenpflicht ist auch erforderlich, da die Hundehalter ihre Tiere oft unangeleint laufen lassen und diese in die angrenzenden Naturschutzgebiete „Altneckar“ und „Pleidelsheimer Wiesental“, die zugleich Vogelschutz- und FFH-Gebiete sind, eindringen, um dort ihrem Jagdinstinkt nachzugehen, d.h., die dort vorkommenden Tiere werden bei der Nahrungssuche und beim Brüten gestört.

Die Leinenpflicht ist auch angemessen. Es handelt sich nicht um eine generelle Leinenpflicht im gesamten Gebiet. Auf den umliegenden Gemarkungen stehen ausreichend andere öffentliche Flächen zur Verfügung, um den Hunden insbesondere aus tierschutzrechtlichen Gründen ohne Leine Auslauf zu gewähren. Zudem hat die Gemeinde Pleidelsheim für den Auslauf von Hunden ohne Leine einen Teil des Grundstücks Flst.Nr. 4339/1, Gemarkung Pleidelsheim, zur Verfügung gestellt. Dieses Grundstück befindet sich in unmittelbarer Umgebung zum Abgrenzungsbereich. Die Nachteile für die Betroffenen und der erstrebte Erfolg stehen daher in einem angemessenen Verhältnis zueinander.

In Anbetracht des kleinen Gebiets und der außerordentlichen Gefahr für die seltene Flora und Fauna ist auch kein milderes Mittel ersichtlich, um dieses Ziel zu erreichen. Insbesondere eine zeitlich beschränkte Leinenpflicht ist nicht geeignet, da auch ganzjährig vorkommende, geschützte Vogelarten wie der Eisvogel, der Kormoran, die Krickente und der Gänsesäger in ihrem vorhandenen Bestand bedroht sind.

Zur Wahrung der bedrohten Flora und Fauna der Tallandschaft, insbesondere zum Schutz der dort ansässigen, ganzjährig vorkommenden, geschützten Vogelarten, muss die Allgemeinverfügung zur Leinenpflicht unbeschränkt und mit sofortiger Wirkung erlassen werden. Nur durch eine ganzjährige Leinenpflicht kann sichergestellt werden, dass sich die dort vorhandenen Lebensräume für eine spezialisierte und sensible Flora und Fauna von großer Bedeutung regenerieren können und den notwendigen Schutz erhalten. Demgegenüber tritt das Recht für Jedermann, sich Erholung in der freien Landschaft zu verschaffen, nach § 49 Abs. 1 NatSchG zurück.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Da es in der Vergangenheit bereits mehrfach massive Störungen durch wildernde Hunde in dem sensiblen Bereich gab, ist anzunehmen, dass durch die negative Vorbildfunktion der Hundeführer weitere irreparable Schäden an Flora und Fauna eintreten werden. Die Überprüfung dieser Verfügung durch einen auszuschöpfenden Rechtsweg kann nicht abgewartet werden, da mit dem Eintritt eines irreparablen Schadens, durch eine endgültige Verdrängung von bedrohten Arten, jederzeit zu rechnen ist (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung). Das öffentliche Vollzugsinteresse wiegt hier höher als das Aussetzungsinteresse für die sofortige Vollziehung.

### **Hinweise**

1. Ordnungswidrigkeiten:  
Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 17 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einer Anordnung nach § 53 Abs. 3 NatSchG gesperrte Flächen betritt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro geahndet werden.
2. Die Allgemeinverfügung samt Karte kann kostenlos für Jedermann während der Sprechzeiten eingesehen werden
  - beim Landratsamt Ludwigsburg, Hindenburgstr. 40, 71638 Ludwigsburg,
  - auf der Homepage des Landratsamtes Ludwigsburg unter: [www.landkreis-ludwigsburg.de/deutsch/buerger-info/umwelt/naturschutz/](http://www.landkreis-ludwigsburg.de/deutsch/buerger-info/umwelt/naturschutz/),
  - bei der Stadt Freiberg am Neckar, Marktplatz 2, Erdgeschoss, Raum 10, 71691 Freiberg a. N.,
  - bei der Gemeinde Ingersheim, Hindenburgplatz 10, 1. Stock, Zimmer 8, 74379 Ingersheim,
  - bei der Gemeinde Pleidelsheim, Marbacher Straße 5, Zimmer 11, 74385 Pleidelsheim.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Ludwigsburg, Hindenburgstr. 40, 71638 Ludwigsburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Auf Antrag kann die Vollziehung ausgesetzt werden. Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstr. 5, 70178 Stuttgart, ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Ludwigsburg, 15.04.2015  
Landratsamt Ludwigsburg

gez.  
Dr. Rainer Haas  
Landrat